



AMTSGERICHT ALTENA

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 08. November 2023, 10.00 Uhr,
im Saal 116, 1. Obergeschoss im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Altena,
Gerichtsstr. 10, 58762 Altena**

die im Grundbuch von Altena Blatt 10 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Ifd.-Nr. 1: Gemarkung Altena, Flur 25, Flurstück 907, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Steinsiepen 10, Größe: 1.185 m²

Ifd.-Nr. 2: Gemarkung Altena, Flur 25, Flurstück 1141, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Steinsiepen 10, Größe: 17 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein freistehendes unterkellertes Zweifamilienhaus. Wohnfläche insgesamt: ca. 188 m², Baujahr: 1965. Anbau: 1979. Stallgebäude: 1976 Das Grundstück steigt nach Südwesten stark an.

Beide Wohnungen sind im gegenwärtigen Zustand nicht nutzbar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.03.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Flurstück 907	101.500,00 Euro
Flurstück 1141	1.500,00 Euro
insgesamt	103.000,00 Euro.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Altena, 15.08.2023